

Synoptische Darstellung für die 2. Lesung

<b><i>Bisheriges Recht</i></b>	<b><i>Neues Recht</i></b>
<b>Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 2. November 1972</b>	<b>Geschäftsreglement des Einwohnerrates Entwurf</b>
<b>3.1.6 Budgetpostulate</b>	<b>3.1.6 Anträge zum Aufgaben und Finanzplan</b>
	<b>3.1.6.1 Planungsmotion</b>
<p>Anträge, welche die Aufnahme eines neuen Postens in den Voranschlag bezwecken, sind spätestens in der letzten ordentlichen Sitzung vor der Beratung des Voranschlages schriftlich einzureichen. Voraussetzung ist, dass die Mitglieder des Einwohnerrates den Voranschlag spätestens 20 Tage vor dieser Sitzung zugestellt erhalten. Der Gemeinderat hat zu diesen Anträgen bei der Beratung des Voranschlages Stellung zu nehmen.</p>	<p>3.1.6.1.1 Planungsmotionen sind selbständige Anträge von Mitgliedern oder Kommissionen, die den Gemeinderat verpflichten wollen, dem Rat einen Aufgaben - und Finanzplan zu unterbreiten, welcher eine Änderung oder Ergänzung in der Gliederung der Aufgabenfelder im Rahmen der HRM2-Gliederung erfahren hat.</p> <p>3.1.6.1.2 Planungsmotionen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat bis spätestens vor der Sitzung einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden.</p> <p>3.1.6.1.3 Sofern nicht Überweisung an eine Kommission beschlossen wird, sollen Planungsmotionen nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates beraten werden. Der Rat entscheidet mit zwei Drittel-Mehrheit, ob die Planungsmotion erheblich erklärt wird.</p> <p>3.1.6.1.4 Erheblich erklärte Planungsmotionen sind für den Gemeinderat verbindlich. Er ist verpflichtet, die Anträge spätestens im übernächsten Aufgaben- und Finanzplan umzusetzen.</p>
	<b>3.1.6.2 Planungspostulat</b>
	<p>3.1.6.2.1 Planungspostulate sind selbständige Anträge von Mitgliedern oder Kommissionen, welche den Gemeinderat verpflichten wollen, dem Rat einen Aufgaben- und Finanzplan zu unterbreiten, welcher eine inhaltliche Änderung erfahren hat.</p>

	<p>3.1.6.2.2 Planungspostulate sind bis spätestens in der vorletzten Sitzung vor der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden.</p> <p>3.1.6.2.3 Sofern nicht Überweisung an eine Kommission beschlossen wird, werden Planungspostulate nach Vorliegen der Stellungnahme des Gemeinderates an der letzten Sitzung vor der Beratung des Aufgaben – und Finanzplans behandelt.</p> <p>3.1.6.2.4 Überwiesene Planungspostulate verpflichten den Gemeinderat zur Prüfung und schriftlichen Berichterstattung.</p>
	<p><b>3.1.6.3 Planungsantrag</b></p>
	<p>3.1.6.3.1 Anlässlich der Beratung des Aufgaben- und Finanzplan in der Dezember-Sitzung können sämtliche Mitglieder Anträge zu den Inhalten der Aufgabenfelder stellen.</p> <p>3.1.6.3.2 Der Gemeinderat nimmt Stellung. Planungsanträge werden danach direkt beraten.</p> <p>3.1.6.3.3 Beschlossene Planungsanträge sind budgetrelevant.</p>